

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED II / SURE-EU-System

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Rahmenbedingungen gelten für alle Verträge die bzgl. der Zertifizierung von Nachhaltigkeit fester bzw. gasförmiger Biomasse-Brennstoffe, erzeugt aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder biogenen Stoffen, Abfällen oder Reststoffen gem. Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II), geschlossen werden, einschließlich der auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärungen, zwischen den Auftraggebern und uppenkamp und partner Umweltgutachter und Zertifizierungsgesellschaft mbH, Kapellenweg 8 in 48683 Ahaus (im Folgendem **u+p zert** genannt). Entgegenstehende Bedingungen von Auftraggebern oder Abweichungen dieser Rahmenbedingungen erkennt die **u+p zert** nur an, wenn die **u+p zert** dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese allgemeinen Rahmenbedingungen auch für etwaige Folgeaufträge. Es gelten darüber hinaus die veröffentlichten Systemgrundsätze des SURE-Systems (www.sure-system.org). Auftraggeber im Sinne der gegenständlichen Rahmeninformation zur Zertifizierung ist, wer mit der **u+p zert** einen Vertrag abschließt.

Vertragsabschluss

Die individuelle Bearbeitung von Angeboten und die gute Vorbereitung der Auditoren ist Grundvoraussetzung zur Erreichung der Auditziele. Nimmt eine Organisation Kontakt zur **u+p zert** auf, werden erste Grunddaten zum Kunden erhoben. Auf Basis dieser Grunddaten erstellt die **u+p zert** ein Angebot, welches mit der gegenständlichen Rahmeninformation zur Zertifizierung und einer Preisliste (entfällt bei Pauschalauftträgen) der antragsstellenden Organisation übermittelt wird. Der Aufwand und die Bedingungen für eine Zertifizierung sind darin schriftlich festgehalten. Bestätigt die Organisation das Angebot bzw. erteilt auf dieser Basis einen Auftrag, kann bereits eine Absprache für die zeitliche Planung der Auditierung vorgenommen werden. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrages ist die Registrierung der Organisation im SURE-EU-System (www.sure-system.org) sowie der Abschluss eines Systemvertrages mit SURE.

Nach der Auftragserteilung stellt die **u+p zert** ein Audit-team aus dem Auditorenpool zusammen. Die Organisation bzw. der nun vertraglich festgehaltene Auftraggeber hat das Recht, die von der **u+p zert** benannten Auditoren in begründeten Fällen abzulehnen. In diesem Fall wird durch die **u+p zert** ein neues Audit-team benannt. Die Auditoren der **u+p zert** verfügen in jedem Fall über ein hohes Maß an Fähigkeiten und fachlicher Kompetenz zur Umsetzung der Leistungsvereinbarungen. Das Auditteam unterliegt strikter Neutralität und darf aus diesem Grund jeweils zwei Jahre vor der Zertifizierung keine beratende Tätigkeit im jeweiligen Unternehmen durchführen bzw. durchgeführt haben. Der Begriff Beratung erstreckt sich auf die Mitwirkung am Aufbau, bei der Umsetzung oder Aufrechterhaltung des Zertifizierungsgegenstandes. Soweit firmenspezifische Lösun-

gen angeboten werden, fallen auch Schulungen und Seminare unter den Beratungsbegriff. Zur Unterstützung durch spezifisches Wissen oder Fachkenntnisse bei der zu auditierenden Tätigkeit, bei der Sprache oder Kultur, können auch Fachexperten, Dolmetscher und Übersetzer eingesetzt werden. Diese Personen unterstehen der Anleitung des Auditleiters und werden so ausgewählt und eingesetzt, dass sie keinen unangemessenen Einfluss auf das Audit ausüben. Auch bei einer Kooperation mit einem mitwirkenden Dritten ist die **u+p zert** bis zum Abschluss der Zertifizierung/Systemprüfung federführend. Dies umfasst sämtliche Verfahrensschritte bis zur Erteilung einer Konformitätserklärung. Alle am Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen der **u+p zert** sind zu absoluter Vertraulichkeit der in ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen verpflichtet.

Sonderkündigungsrecht

Sollten sich nach Vertragsabschluss Änderungen beim Kunden ergeben, z.B. Geltungsbereich, Eigentümerwechsel (z.B. zu verbundenem Unternehmen) die zu einer Unvereinbarkeit mit der Zertifizierungsvereinbarung bzw. mit den Akkreditierungsvoraussetzungen der **u+p zert** führen, besteht seitens der **u+p zert** ein einseitiges Sonderkündigungsrecht.

Zertifizierungsverfahren

Die Zertifizierung beginnt mit einer Erstzertifizierung. Dafür ist immer ein Vor-Ort-Audit erforderlich. Ein Zertifikat ist 12 Monate gültig. Bis zum Ablauf des Zertifikates muss eine Rezertifizierung stattfinden, andernfalls läuft das Zertifikat aus. Das Auditteam prüft ob der Betrieb die Vorgaben für die Zertifizierung erfüllt.

Einzelzertifizierung:

Die Zertifizierung erfolgt für die Organisation standortspezifisch für jede unabhängige / selbständige Unternehmenseinheit. Zugehörige unselbständige Lager- oder Betriebsstätten werden in das Audit einbezogen. Für diese ist eine Stichprobenkontrolle analog zur Gruppensertifizierung möglich (gilt nur für Ersterfasser / Sammler). Dabei werden die Standorte wie Gruppenmitglieder bewertet. Wird bei einer Betriebsstätte oder Lager ein schwerwiegender Verstoß festgestellt oder die Kriterien zur Aufrechterhaltung nicht (mehr) erfüllt, kann für die gesamte Organisation keine Zertifizierung erfolgen, bzw. wird das Zertifikat entzogen. Nachgelagerte Schnittstellen benötigen individuelle Zertifizierungen.

Gruppensertifizierung:

Eine Gruppensertifizierung ist die Zertifizierung eines Zusammenschlusses von Betrieben, bei der die Zertifizierung für die Gruppe als Gesamtheit gilt. Die Gruppe muss von einem Gruppenmanager verantwortlich geführt werden (zentrale Lenkung und Kontrolle der Gruppe hinsichtlich der Systemanforderungen). Der Gruppenmanager muss mit **u+p zert** eine vertragliche Regelung und mit SURE einen Systemvertrag abgeschlossen haben. Gruppensertifizierung-

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED II / SURE-EU-System

gen sind nur für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe sowie Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen möglich. Die Gruppenmitglieder müssen mindestens über eine vertragliche Regelung mit dem Gruppenmanager verbunden und in ein gemeinsames Verwaltungssystem eingebunden sein.

Es bestehen folgende Voraussetzungen und Besonderheiten für die Zertifizierung von Gruppen auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen:

- die Gruppenmitglieder weisen ähnliche Merkmale (z.B. dieselbe Verwaltungsregion), ähnliche Charakteristika (z.B. gleiche klimatische Bedingungen) und ähnliche Produkte / Produktionssysteme in rechtlicher oder sonstiger Hinsicht auf.
- die betroffenen Flächen liegen in räumlicher Nähe
- werden bei Gruppenmitgliedern schwerwiegende Verstöße festgestellt oder die Kriterien zur Aufrechterhaltung nicht (mehr) erfüllt, sind diese Mitglieder aus der Gruppe auszuschließen. Eine Wiederaufnahme in die Gruppe ist erst bei der nächsten Re-Zertifizierung durch Vorlage einer erfolgreich bescheinigten Nachkontrolle möglich.
- Die Zertifizierung der Schnittstelle mit allen Gruppenmitgliedern darf erst erfolgen, wenn keine erheblichen oder kritischen Abweichungen mehr bestehen.
- Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung erhält der Gruppenmanager ein Zertifikat. Es können auch Dokumente für jeden einzelnen Betrieb ausgestellt werden, wenn diese eindeutig auf die Haupt-Zertifizierungsdokumente verweisen und nicht über diese hinausgehen (Kontrollbescheinigungen).

Für Umschlagplätze gelten Ausnahmeregelungen (siehe SURE-Dokument 02GSP-B-de-10_Neutrale Kontrolle, Abschnitt 3.1.3, www.sure-system.org)

Folgende Anforderungen werden an den Gruppenmanager gestellt:

- Führung eines internen Verwaltungssystems zur Erfüllung der Systemanforderungen der einzelnen Gruppenmitglieder
- Führung einer aktuellen Liste der Gruppenmitglieder
- Transparente Darstellung der Lieferbeziehung mit den Betrieben mittels Verträgen bzw. Rechnungen
- Entscheidungsbefugnis über Beitritt bzw. Ausschluss von Gruppenmitgliedern
- Verantwortliche Steuerung des Zertifizierungsprozesses
- Sicherstellung und Unterstützung der Kommunikation von *u+p zert* mit den Gruppenmitgliedern
- Vor dem Audit muss der Gruppenmanager an *u+p zert* eine zweckmäßige und handhabbare Übersicht der abgegebenen Selbsterklärungen zur Auswahl der Stichprobe der zu kontrollieren-

den Erzeugerbetriebe mit ausreichend Vorlaufzeit (i.d.R. 4 Wochen) zur Verfügung stellen.

Folgende Anforderungen werden an die Gruppenmitglieder gestellt:

- Verpflichtung gegenüber dem Gruppenmanager, die Anforderungen des SURE-EU Systems zu erfüllen.
- Abgabe einer gültigen, unterschriebenen und widerspruchsfreien Selbsterklärung an den Gruppenmanager. Die Selbsterklärung ist jährlich zu aktualisieren.
- Mitwirkung an den stichprobenartig durchzuführenden Kontrollen durch *u+p zert*
- Verpflichtung die ggf. festgestellten Mängel in der vereinbarten Frist abzustellen

Auditplanung

Die Festlegung der Auditplanung berücksichtigt die Größe der Organisation, den Geltungsbereich und die Komplexität sowie die Produkte und Prozesse und soweit vorhanden die Ergebnisse früherer Audits. Ein entsprechend detaillierter Auditplan (FB_Auditplan), in dem der zeitliche Ablauf, die Audittätigkeiten, Themenschwerpunkte, Teilnehmer sowie das Auditteam und dessen Verantwortlichkeiten beschrieben werden, wird seitens des Auditteams erstellt. Der Auditplan wird vor Beginn des Audits mit der Organisation abgestimmt.

Durchführung eines Audits

Das Audit beginnt mit einem Eröffnungsgespräch. Der leitende Auditor erläutert anhand des Auditplans die Durchführung des Audits. Der Grad der Detailliertheit der Erläuterungen ist dabei von der Vertrautheit der Organisation mit dem Auditprozess abhängig, so dass bei einer Erstzertifizierung die Eröffnungsbesprechung mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als bei einem Folgeaudit. Hier werden alle noch offenen Fragen geklärt.

Die Audittätigkeiten bestehen im Wesentlichen in der Befragung von beteiligten Personen, dem Beobachten von Prozessen und Tätigkeiten und der Prüfung und Auswertung von Aufzeichnungen und Dokumenten.

Inhalte der Prüfung sind insbesondere:

- Verantwortungsbewusstsein der Leitung der Organisation
- Steuerung der betrieblichen Prozesse
- Erfüllung der Systemanforderungen.

Die hierfür durchzuführenden Audittätigkeiten ergeben sich aus dem Auditplan. Sofern erforderlich, werden weitere Einzelheiten des Ablaufs vom leitenden Auditor in Abstimmung mit der Organisation festgelegt. Der leitende Auditor informiert die Organisation regelmäßig über den Fortschritt des Audits und ggf. auftretende Probleme. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, dass die Auditziele nicht erreicht werden (z.B. kritische Abweichungen erkennbar sind, ohne deren Behebung nicht sichergestellt werden kann, dass die Systemanforderungen wirk-

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED II / SURE-EU-System

sam erfüllt werden). Am Ende des Audits wird eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Hier werden insbesondere die Auditschlussfolgerungen vorgestellt. Falls Nichtkonformitäten festgestellt wurden, werden diese verständlich seitens der **u+p zert** dargelegt und die weiteren Maßnahmen mit der Organisation besprochen. Für die Ursachenanalyse und die Vorlage von Korrekturmaßnahmen wird ein Zeitrahmen vereinbart. Die Dokumentation erfolgt in einem Maßnahmenplan. Im Zusammenhang damit wird auch erläutert, ob nach Meinung des leitenden Auditors die **u+p zert** die Zertifizierung erteilen kann / nach Prüfung der Korrekturmaßnahmen erteilen kann oder ein weiteres Audit vor Erteilung der Zertifizierung erforderlich ist.

Hinweis: Der leitende Auditor darf die Zertifizierungsentscheidung nicht selbst treffen. Dies erfolgt durch kompetente von der **u+p zert** hierfür benannte Personen auf Basis der Ergebnisse des Auditteams.

Nach dem Audit

Falls der Maßnahmenplan nicht während des Audits vollständig festgelegt werden konnte, ist dieser innerhalb von 7 Tagen nach dem Audit durch die Organisation mit **u+p zert** zu vereinbaren. Die Auditergebnisse werden mittels Punktesystem durch **u+p zert** gewichtet (siehe SURE-Dokument 02GSP-B-de-10_Neutrale Kontrolle, Abschnitt 2.5, www.sure-system.org). Der leitende Auditor ist verantwortlich für die Erstellung des Auditberichts. Der Auditbericht wird durch **u+p zert** innerhalb von 42 Kalendertagen nach dem Vor-Ort-Audit als Kopie an SURE übergeben und in der SURE-Datenbank hinterlegt. Neben formalen Angaben enthält der Auditbericht insbesondere die Auditschlussfolgerungen und eine Empfehlung an die **u+p zert**, die Zertifizierung zu erteilen / aufrechtzuerhalten oder nicht. Die Empfehlung kann unter Bedingungen erfolgen, z.B. Vorlage geeigneter Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung von unkritischen Abweichungen. Im Falle von Abweichungen wurde die Organisation bereits im Abschlussgespräch auf die Notwendigkeit, die Ursachen zu analysieren und der **u+p zert** geeignete Korrekturmaßnahmen vorzulegen, hingewiesen. Fristen zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen sind im SURE-Dokument 02GSP-B-de-10_Neutrale Kontrolle, Abschnitt 2.5.2, www.sure-system.org, geregelt. Der weitere Ablauf hängt von der Bewertung ab:

- **Level 1** - konform (100 %): keine Mängel, die SURE-Anforderungen werden vollständig erfüllt => Zertifikat / Kontrollbescheinigung kann ausgestellt werden
- **Level 2** - teilweise konform (75-99 % der Gesamtpunktzahl): Die Systemanforderungen sind nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Abweichungen gefährden jedoch nicht die Systemintegrität. Die vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen. => Das Zertifikat / Kontrollbescheinigungen können ausgestellt werden, nachdem der leitende Auditor als auch der Zertifizierungsentscheider von **u+p zert** die vom

Betrieb vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen für deren Umsetzung akzeptiert haben.

(Regelungen zu Fristen siehe SURE-Dokument 02GSP-B-de-10_Neutrale Kontrolle, Abschnitt 2.5.2, www.sure-system.org)

- **Level 3** - nicht konform (< 75 % und/oder KO-Bewertung): erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der Systemanforderungen, Systemintegrität ist nicht gewährleistet. => Es wird kein Zertifikat / Kontrollbescheinigungen ausgestellt.

Zertifizierungsentscheidung und Zertifikaterteilung

Die von der **u+p zert** hierfür ausgewählten Personen treffen anhand der vorgelegten Unterlagen - dies sind vor allem der Auditbericht (der Auditleiter erstellt einen Auditbericht, der alle Ergebnisse der Begutachtung enthält), ggf. die Korrekturmaßnahmen, und die Empfehlungen / Hinweise des Auditteams - die Entscheidung, ob die Zertifizierung erteilt bzw. aufrechterhalten werden kann. Die **u+p zert** behält das alleinige Recht für ihre endgültige Entscheidung über die Erteilung eines Zertifikates. Der Auditbericht wird in der SURE-Datenbank hinterlegt und durch SURE registriert. Die Zertifizierung wird erteilt, wenn sämtliche von der **u+p zert** geforderten Prüfberichte/Nachweise vorliegen und positiv bewertet worden sind. Die **u+p zert** stellt bei erfolgreicher Prüfung des gesamten Verfahrens das Zertifikat und auf Wunsch die Kontrollbescheinigungen aus und veröffentlicht diese über die SURE-Datenbank unter www.sure-system.org. Das erteilte Zertifikat ist ab dem Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung 12 Monate lang gültig. Die anschließende Re-Zertifizierung ist rechtzeitig einzuleiten, um eine „zertifikatlose“ Zeit zu vermeiden“. Das Zertifikat wird von **u+p zert** in die Zertifikatsregister von SURE eingestellt mit den entsprechenden Angaben.

Überwachungsaudits

Im Bereich Abfall und Reststoffe werden unterjährige Überwachungsaudits durchgeführt, um zu prüfen, ob die Teilnehmer dauerhaft die Anforderungen an die Zertifizierung erfüllen.

Sonderaudits

SURE kann Sonderaudits anordnen oder selbst durchführen, wenn ein Verstoß vermutet wird oder Krisen bzw. Vorfälle auftreten oder andere Gründe vorliegen. Sonderaudits stellen eine Qualitätssicherungsmaßnahme des Systemgebers SURE dar. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage des SURE-Monitorings oder auf Grund von Beschwerden. Bei Systemteilnehmern werden sogenannte Shadow-Audits (unangemeldete Audits), Spot-Audits (kurzfristig angemeldete Audits zur Überprüfung von Hinweisen auf nicht systemkonformes Handeln) oder Witness-Audits (Begleitung von **u+p zert** beim Audit) ggf. durchgeführt. Der BLE und der SURE muss grundsätzlich das

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED II / SURE-EU-System

Recht eingeräumt werden vor Ort Auditierungen und Betriebsbegehungen mit eigenem Personal bzw. beauftragten Personen zu begleiten. Mit der Auftragsbestätigung stimmt der Auftraggeber bzw. die zu zertifizierende Organisation dieser Teilnahme zu.

Einspruch

Ein Einspruch ist definiert als ein Einspruch gegen eine von der *u+p zert* getätigte Zertifizierungsentscheidung. Ist die Organisation mit der Bewertung/Entscheidung nicht einverstanden, dann kann die Organisation Einspruch gegen diese Bewertung/Entscheidung erheben. Der Einspruch ist schriftlich an die *u+p zert* zu richten. Hierfür erhält der Einspruchsführer eine Empfangsbestätigung. Die *u+p zert*, überprüft anhand der einschlägigen Verfahrensanweisungen sowie anderer Dokumentationen und Nachweise, ob der Einspruch berechtigt ist. Hierzu werden ggf. auch Ergebnisse aus früheren ähnlichen Einsprüchen hinzugezogen. Für das Erfassen und das Verifizieren aller für die Validierung des Einspruchs erforderlichen Informationen ist die *u+p zert* verantwortlich. Dem Einspruchsführer wird zeitnah das Ergebnis der Untersuchungen und die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

Beschwerde

Die Beschwerde ist, anders als der Einspruch (s. oben), als Ausdruck der Unzufriedenheit gegenüber der Zertifizierungsstelle in Bezug auf deren Tätigkeiten bzw. denen einer zertifizierten Person (z. B. Mitglied des Auditteams) zu verstehen; sie kann durch Dritte (jede Person oder Organisation) eingelegt werden. Eine Beschwerde ist schriftlich an die *u+p zert* zu richten. Hierfür erhält der Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung. Die *u+p zert*, überprüft in einem angemessenen Zeitraum alle benötigten Informationen von den Beteiligten. Für das Erfassen und das Verifizieren aller für die Validierung der Beschwerde erforderlichen Informationen ist die *u+p zert* verantwortlich. Dem Beschwerdeführer wird zeitnah das Ergebnis der Untersuchungen und die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die *u+p zert* ermittelt zusammen mit dem zertifizierten Kunden und dem Beschwerdeführer, ob, und falls, bis zu welchem Grad, der Gegenstand der Beschwerde sowie dessen Lösung öffentlich zugänglich gemacht werden muss.

Ablehnung, Verweigerung der Zertifikatserteilung

Sofern der Auftraggeber nicht alle erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig an die *u+p zert* übermittelt, seien sie in geforderter schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form und / oder die Systemanforderungen in seiner Gänze nicht positiv bewertet werden konnten, wird durch die *u+p zert* die Konformitätserklärung nicht erteilt und die Ablehnungsgründe benannt.

Annullierung

Die Annullierung eines Zertifikates erfolgt, falls die zertifizierte Organisation ohne direktes Verschulden die Bedingungen für die weitere Gültigkeit der Zertifi-

zierung nicht mehr erfüllt. Dazu gehören insbesondere der Konkurs sowie der Übergang in eine andere Organisation. Sobald der *u+p zert* derartige Tatsachen bekannt werden, werden diese verifiziert (in der Regel durch Kontaktaufnahme mit der Organisation). Liegen entsprechende Gründe vor, muss der Zertifizierungsvertrag gekündigt werden und die Organisation wird schriftlich aufgefordert, das Zertifikat /Kontrollbescheinigungen zurückzugeben sowie die Werbung mit dem Zertifikat bzw. dem Zertifizierungszeichen einzustellen. Es ist der Organisation mit der Annullierung nicht mehr gestattet Biomasse als nachhaltig auszuweisen.

Suspendierung

In den Fällen wo eine zertifizierte Organisation die Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems (Zertifizierungsanforderungen) dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt oder die Durchführung von Überwachungs-/Re-Zertifizierungsaudits in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen nicht gestattet wird, oder der festgelegte Zeitraum für den Abschluss des Überwachungsverfahrens bzw. Frist zur Umsetzung von Maßnahmen überschritten wird, muss die Gültigkeit des Zertifikates ausgesetzt werden. Die Aussetzung wird schriftlich mitgeteilt, verbunden mit der Auflage, während der Suspendierung **keine** Ausweisung von **nachhaltiger Biomasse** vorzunehmen. Es ist der Organisation nicht gestattet mit einem suspendierten Zertifikat mit dem gleichen Geltungsbereich in ein anderes System einzutreten. Eine Aussetzung kann auch auf Wunsch der Organisation erfolgen. Die Aussetzung kann maximal für einen Zeitraum von 40 Tagen erfolgen. Zur Wiederaufnahme wird ein Nachaudit durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss des Überprüfungsverfahrens wird die Aussetzung aufgehoben und das bestehende Zertifikat wieder gültig. Sind die Probleme einer Aussetzung nach dem vorgegebenen Zeitraum weiterhin nicht gelöst worden, muss es zum Entzug des Zertifikates / der Kontrollbescheinigungen kommen.

Entzug

Einer zertifizierten Organisation kann das Zertifikat innerhalb der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei einem Zertifikatsentzug besteht gegenüber der Aussetzung des Zertifikates kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.

Mögliche Gründe für einen Zertifikatsentzug, falls

- Schwerwiegende Verstöße gegen das System vorliegen,
- eine Aussetzung eines Zertifikates nicht termingerecht aufgehoben werden kann,
- der Zertifizierungsvertrag mit einer Organisation durch deren Verschulden gekündigt wird,

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED II / SURE-EU-System

- die Organisation die Tätigkeit auf Dauer einstellt
- die Zertifizierungsstelle gewechselt wird,
- eine vorzeitige Re-Zertifizierung erfolgt.

Die Organisation wird schriftlich aufgefordert, das Zertifikat zurückzusenden sowie jegliche weitere Verwendung des Zertifikates / Kontrollbescheinigungen bzw. dem Zertifizierungszeichen zu unterlassen, die Unterlassung beinhaltet insbesondere die Ausweisung nachhaltiger Biomasse.

Zertifizierungszeichen

Die Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens (Prüfzeichen) ist Bestandteil der mit der Organisation geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung und wird durch die allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (Handhabung von Prüfzeichen) der *u+p zert* geregelt. Die Vergabe von Prüfzeichen erfolgt ausschließlich auf Nachfrage unter: mail@uppenkamp-partner.de oder unter folgender Rufnummer 02561/44915-60.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt die *u+p zert* bei der Erfüllung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung aller relevanten Unterlagen und Informationen vor Bearbeitungsbeginn in vollständiger und geordneter Weise. Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Auditor Kenntnis von allen Systemen hat, an denen die Organisation teilnimmt. Dem Auditor sind die vollständigen Unterlagen zur Massenbilanzierung eines Betriebsstandortes, soweit zutreffend die Berechnungen der tatsächlichen THG-Emissionen und den Zugang zu Berichten früherer Audits zur Verfügung zu stellen. Die *u+p zert* wird während der Begehung seitens des Auftraggebers unterstützt und die verantwortlichen Personen stehen im vorgesehen Zeitraum insbesondere auch zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Der Zugang zu allen prüfungsrelevanten Bereichen vor Ort und ggfs. bei Dritten (z.B. Gruppenmitgliedern) wird sichergestellt sowie evtl. vorhandene Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen angegeben. Die *u+p zert* wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Vertragsdurchführung notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, ist vom Auftraggeber hierfür eine schriftliche Vollmacht zugunsten der *u+p zert* auszustellen und zu übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die *u+p zert* unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls sich nach Vertragsabschluss fallrelevante neue Informationen ergeben, die Einfluss auf die Konformitätserklärung haben können. Die *u+p zert* ist berechtigt, Fotografien anzufertigen, die für die Audittierung benötigt werden oder die diese verdeutlichen oder vereinfachen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit

der *u+p zert* - oder im Falle einer Fallkooperation des beauftragten Dritten - beeinträchtigen könnte.

Mitteilung über Änderungen

Die Organisation verpflichtet sich, nach Erteilung der Zertifizierung:

- ohne Verzögerung die *u+p zert* über Änderungen, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen auswirken könnten, z.B. Änderungen bezüglich der Rechtsform, der Besitzverhältnisse, der Standorte, des leitenden Personals, des Tätigkeitsfeldes, der Prozesse und des Geltungsbereiches, zu informieren,
- geänderte Zertifizierungsanforderungen einzuhalten, sobald die Änderungen durch die *u+p zert* mitgeteilt wurden.

Die zertifizierte Organisation verpflichtet sich ferner, bei einer Suspendierung oder einem Entzug der Zertifizierung in ihren Bescheinigungen keinen Hinweis auf die Zertifizierung sowie keine nachhaltige Biomasse mehr auszuweisen. Eine Organisation mit mehreren Standorten bzw. Gruppenmanager, die auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen zertifiziert wurden, verpflichten sich, die *u+p zert* unverzüglich über die Schließung von einbezogenen Standorten bzw. die Löschung von Gruppenmitgliedern zu informieren.

Urheberrecht

Mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Leistungen erhält der Auftraggeber an den von der *u+p zert* erbrachten Arbeitsergebnissen das unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse für die eigene Verwendung und interne Zwecke einzusetzen. Veröffentlichungen von schriftlichen Ausarbeitungen oder Teilen davon dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die *u+p zert* vom Auftraggeber vorgenommen werden. Die *u+p zert* behält das Recht die Arbeitsergebnisse zu archivieren und das bei der Erarbeitung erworbene Know-How uneingeschränkt weiter zu nutzen. Die von der *u+p zert* bereitgestellten Informationen und Bilder sind urheberrechtlich geschützt, ebenso die ausgearbeiteten Konformitätserklärungen. Sämtliche Rechte bleiben insoweit vorbehalten.

Schweigepflicht und Datenschutz

Die *u+p zert* erhebt, verwendet und speichert alle ihr vom Auftraggeber im Rahmen des Auftrags übermittelten Unterlagen und sonst wie mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung und behält hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der eigenen Rechtswahrnehmung an Behörden, Gerichte, Steuerberater, Rechtsanwälte und Zulassungsbehörden etc. bleibt hiervon unberührt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass *u+p zert* alle relevanten, über die gesetzlichen Rege-

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Nachhaltigkeitszertifizierungen gem. RED II / SURE-EU-System

lungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, bekannt gegeben werden. Die **u+p zert** sorgt dafür, dass alle Personen, die von **u+p zert** mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

Bei der Übermittlung von Dokumenten des Auftraggebers, sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten. Es dürfen insbesondere personenbezogene Kundendaten ausschließlich geschwärzt übermittelt werden, andernfalls wird eine Zustimmung zur Übermittlung durch die betroffenen Personen vorausgesetzt. Dem Auditteam ist jedoch vor Ort beim Auftraggeber Zugang und Einsichtnahme in alle für die Zertifizierung erforderlichen Dokumente zu gestatten, dies beinhaltet auch personenbezogene Kundendaten.

Öffentliche Informationen

Die **u+p zert** ist verpflichtet folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Informationen zu Auditprozessen
- Informationen zu Prozessen zur Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erneuerung, Suspendierung, Wiederherstellung oder Zurückziehung der Zertifizierung
- Informationen zu Arten der Managementsysteme und Zertifizierungsprogramme, in denen die **u+p zert** tätig ist
- Informationen zur Verwendung des Namens der **u+p zert** und des Zertifizierungszeichens
- Informationen zu Verfahren zur Behandlung von Informationsanfragen, Beschwerden und Einsprüchen
- Informationen zur Politik zur Unparteilichkeit

All diese Informationen sind öffentlich zugänglich und können der firmeneigenen Webseite <http://www.uppenkamp-partner.de/> entnommen werden.

Darüber hinaus werden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt:

- Informationen zu den geographischen Bereichen, in denen die **u+p zert** tätig ist
- Informationen zu dem Status einer erteilten Zertifizierung
- Informationen zu dem Namen, einschlägigen normativen Dokumenten, Geltungsbereich und geographischen Standort (Stadt und Land) eines bestimmten zertifizierten Kunden.

In Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Kunden (bzw. der Organisation) der Zugang zu bestimmten Informationen (z. B. aus Sicherheitsgründen) beschränkt werden.